

## ***Geschäftsordnung Mitgliederversammlung***

Zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung (MV) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Braunschweig – Einbringung erfolgt mündlich durch den Vorstand.

### **I. Präsidium**

1. Die Versammlung wählt zu Beginn auf Vorschlag des Vorstandes ein paritätisch besetztes Präsidium. Der Vorschlag des Vorstands soll gesellschaftliche Vielfalt im Sinne des Vielfaltsstatuts widerspiegeln. Das Präsidium besteht aus zwei Personen.
2. Wird der Vorschlag abgelehnt, muss die Versammlung durch Zuruf Personen benennen. Über jede einzelne Person wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
3. Das Präsidium leitet die Versammlung unparteiisch und übt das Hausrecht aus.

### **II. Tagesordnung**

1. Das Präsidium legt den Entwurf des Vorstandes für die Tagesordnung vor.
2. Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle Anträge zur Änderung der Satzung enthalten. <https://gruene-braunschweig.de/kreisverband/satzung/>
3. Die MV entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

### **III. Anträge**

1. Alle Anträge, auch Initiativ- und Änderungsanträge und Wahlvorschläge, werden schriftlich beim Vorstand eingereicht. Die Angabe enthält die Namen der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages.

Antragsberechtigung und Antragsfristen richten sich nach §8 der Satzung Bündnis 90/ Die Grünen Kreisverband Braunschweig.

2. Änderungsanträge können bis zum Aufrufen des Tagesordnungspunktes gestellt werden.
3. Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zu Beginn der Versammlung eingereicht sein. Eine Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis, auf das sich der

Dringlichkeitsantrag bezieht, nach dem Antragsschluss eingetreten ist. Über die Zulassung entscheidet die MV.

4. Änderungsanträge sind in der Regel vor Beschlussfassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, zu beraten und abzustimmen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

5. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Alles weitere regelt Punkt V.

6. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

7. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die MV mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten, ungültige Stimmen hingegen nicht.

8. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem Punkt wieder aufnehmen.

9. Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser muss schriftlich beim Präsidium beantragt werden, ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **IV. Antragskommission**

1. Der Vorstand kann zur Koordination und Verhandlung von Änderungsanträgen eine Antragskommission berufen.

2. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte bzw. Unterpunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller\*innen vor. Sie kann der Mitgliederversammlung Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren für Anträge geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Die Antragskommission wird sich mit dem/der Antragsteller\*in bzw. der angegebenen Kontaktperson in Verbindung setzen, um den Verfahrensvorschlag abzusprechen.

#### **V. Geschäftsordnungsanträge**

1. Das Präsidium sowie jede\*r Stimmberechtigte der Versammlung kann jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

2. Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich solche

– auf Nichtbefassung

- auf Schluss der Debatte
- auf Schluss der Redeliste
- auf Wiedereröffnung der Debatte
- auf Abwahl des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder
- auf Abwahl der Antragskommission oder eines ihrer Mitglieder
- auf Änderung der Tagesordnung
- auf eine Pause
- auf Begrenzung der Redezeit
- auf nochmalige Abstimmung
- auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge
- auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- darauf, jemandem außerhalb der Redeliste oder von außerhalb der Versammlung das Wort zu erteilen

3. Ein Geschäftsordnungsantrag wird unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrags verhandelt.

4. Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist je eine höchstens einminütige Begründung und Gegenrede zugelassen.

5. Ein GO-Antrag ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

6. Ein GO-Antrag, der die inhaltliche Behandlung von Fragen des Themengebietes eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes zum Ziel hat, bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **VI. Rederecht**

1. Das Präsidium kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Zeit oder Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Bei Widerspruch aus der Versammlung ist über den Vorschlag abzustimmen.

2. Eine Redeliste wird nur so lange fortgeführt, wie die Quotierung eingehalten werden kann.

3. Das Präsidium erteilt aufgrund der Meldungen im Rahmen einer quotierten Redeliste und unter Berücksichtigung von Beschränkungen nach Absatz 1 das Wort.

4. Jeder Antrag darf zu Beginn seiner Befassung durch die\*den Antragsteller\*in begründet werden. Das Recht auf Antragsbegründung kann ausschließlich durch Beschluss auf Nichtbefassung eines Antrages genommen werden.

5. Redeberechtigt im Rahmen der Redeliste sind neben den Stimmberechtigten die von einem Tagesordnungspunkt oder Antrag direkt Betroffenen. Gästen kann durch das Präsidium Rederecht erteilt werden, bei Widerspruch aus der Versammlung ist darüber abzustimmen.

6. Persönliche Erklärungen können nur zum Ende eines Tagesordnungspunktes mit einer Zeitbegrenzung von einer Minute abgegeben werden.